

Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Ricklingen (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-1936/2019 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	6.1.5.

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage Regelungen zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung Sitzung des Stadtbezirksrates Ricklingen am 22.08.2019 TOP 6.1.5.

Mit Beschluss vom 20.12.2018 (Drs.: 2983/2018) hat der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder die die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19.03.1992 zum 01.01.2019 beschlossen.

Für Baumaßnahmen, bei denen sämtliche Rechnungen bis zum 31.12.2018 vorgelegen haben und somit eine sachliche Beitragspflicht entstanden ist, gilt die Straßenausbaubeitragssatzung. Sie werden innerhalb der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist (bis spätestens zum 31.12.2022) abgerechnet.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Nach welcher Grundlage richtete sich die Festlegung des Stichtages?
2. Könnte der Stichtag auf ein Datum vor der Beschlussfassung des Rates verlegt oder einzelne straßenbauliche Maßnahmen wie z.B. das gesamte GiB-Programm rückwirkend von der Satzung ausgenommen werden?

Antwort

Zu 1)

Die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP haben mit Änderungsantrag H-0155/2019 zum Haushaltsplan 2019/2020 (DS-Nr. 1297/2018) beantragt, die Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Hannover (SABS) mit Wirkung ab 01.01.2019 aufzuheben. Mit Beschluss vom 13.12.2018 (DS-Nr. 1297/2018 E1 N1) hat der Rat den Haushaltsänderungsantrag H-0155/2019 mehrheitlich beschlossen.

Zu 2)

Mit Beschluss vom 20.12.2018 hat der Rat die Aufhebung der SABS zum 01.01.2019 beschlossen.

Die Aufhebungssatzung wurde am 10.01.2019 in "Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover" (Nr. 1/2019) mit Wirkung vom 01.01.2019 bekanntgegeben.

Aufgrund der bis zum 31.12.2018 bestehenden satzungsrechtlichen Beitragserhebungsverpflichtung kann der Stichtag für das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten nicht - im Nachhinein willkürlich - auf ein Datum vor der Beschlussfassung des Rates verlegt werden.

Des Weiteren können einzelne straßenbauliche Maßnahmen oder z.B. das gesamte GiB-Programm nicht rückwirkend von der Anwendung der SABS ausgenommen werden, weil dieses gegen den Gleichheitsgrundsatz bzw. den Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG)) sowie gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 GG) resultierende Gebot, Abgaben nur nach Maßgabe der Gesetze zu erheben, verstoßen würde. Die Beitragserhebungspflicht schließt es aus, Abgabenbefreiungen über den Rahmen der Gesetze (hier § 227 Abgabenordnung) hinaus zu gewähren.

18.63.09/ 66.03
Hannover / 19.08.2019